Bundesrat **Drucksache** 336/91

24.05.91

Antrag

des Landes Hessen

Entschließung des Bundesrates zu einer "Gesamtdeutschen Regelung beim Schwangerschaftsabbruch"

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT Wiesbaden, den 24. Mai 1991

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ersten Bürgermeister
Dr. Henning Voscherau

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Regierung des Landes Hessen hat beschlossen, dem Bundesrat den in der Anlage beigefügten Antrag für eine

> Entschließung des Bundesrates zu einer "Gesamtdeutschen Regelung beim Schwangerschaftsabbruch"

zuzuleiten.

Ich bitte, den Entschließungsantrag gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates auf die Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates am 7. Juni 1991 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

(Hans Eichel)

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2
Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0720-2946

Drucksache 336/91

Anlage

Entschließung des Bundesrates zu einer "Gesamtdeutschen Regelung beim Schwangerschaftsabbruch"

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, umgehend den Entwurf für ein Schwangerschaftsgesetz vorzulegen, das eine einheitliche Regelung beim Schwangerschaftsabbruch vorsieht.

Dieser Gesetzentwurf soll folgende Regelungen vorsehen:

- Information und Beratung zu Fragen und Methoden der Aufklärung und Familienplanung.
- Rechtsanspruch auf Informationen und Beratung zu Methoden und Kostenträgerschaft des Schwangerschaftsabbruch.
- Rechtsanspruch auf Beratung und Hilfsangebote - auch nach der Niederkunft.
- In der Konfliktsituation: Kein Zwang zur Beratung.
- Entkriminalisierung der Frauen beim Schwangerschaftsabbruch.

Die unterschiedlichen Regelungen zum Schwangerschaftsabbruch im Einigungsvertrag gelten für eine Übergangszeit. Eine einheitliche gesetzliche Regelung ist aus verfassungsrechtlichen Gründen dringend geboten.

Die in den alten Ländern der Bundesrepublik Deutschland geltende Indikationslösung gemäß §§ 218 ff StGB ist in mehrfacher Hinsicht untauglich: Weder stellt sie die Beratung über und die Gewährleistung von Hilfen für die Fortsetzung der Schwangerschaft sicher, noch trägt sie zur Vermeidung ungewollter und damit konflikthafter Schwangerschaften bei.

Die Festschreibung jeglichen Zwangs kann nicht zu einer offenen und vertrauensvollen Beratung beitragen und verhindert damit die freie Willensbildung der Frau. Erforderlich ist vielmehr die Vielzahl ineinandergreifender Maßnahmen und Angebote, die der Frau die freie und verantwortliche Entscheidung erst ermöglichen.

Die Bundesregierung wird daher darüber hinaus aufgefordert, durch Gesetz sicherzustellen, daß Frauen in ihrer gesellschaftlichen Entfaltung nicht durch ihre Entscheidung für Kinder eingeschränkt werden.